No. 52622*

Germany and Kazakhstan

Agreement between the Federal Ministry of Economics and Labour of the Federal Republic of Germany and the Ministry of Industry and Trade of the Republic of Kazakhstan concerning principles for shaping economic cooperation (with annexes). Astana, 4 December 2003

Entry into force: 4 December 2003 by signature, in accordance with article 7

Authentic texts: German, Kazakh and Russian

Registration with the Secretariat of the United Nations: Germany, 8 April 2015

No UNTS volume number has yet been determined for this record. The Text(s) reproduced below, if attached, are the authentic texts of the agreement /action attachment as submitted for registration and publication to the Secretariat. For ease of reference they were sequentially paginated. Translations, if attached, are not final and are provided for information only.

Allemagne et Kazakhstan

Accord entre le Ministère fédéral de l'économie et du travail de la République fédérale d'Allemagne et le Ministère de l'industrie et du commerce de la République du Kazakhstan concernant les principes de mise en forme de la coopération économique (avec annexes). Astana, 4 décembre 2003

Entrée en vigueur : 4 décembre 2003 par signature, conformément à l'article 7

Textes authentiques: allemand, kazakh et russe

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies: Allemagne, 8 avril 2015

Le numéro de volume RTNU n'a pas encore été établi pour ce dossier. Les textes reproduits ci-dessous, s'ils sont disponibles, sont les textes authentiques de l'accord/pièce jointe d'action tel que soumises pour l'enregistrement et publication au Secrétariat. Pour référence, ils ont été présentés sous forme de la pagination consécutive. Les traductions, s'ils sont inclus, ne sont pas en form finale et sont fournies uniquement à titre d'information.

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Vereinbarung

zwischen dem Ministerium für Industrie und Handel der Republik Kasachstan

und dem

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland

über Grundsätze zur Gestaltung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit

Das Ministerium für Industrie und Handel der Republik Kasachstan und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland, im Folgenden als "beide Seiten" bezeichnet,

geleitet vom Vertrag zwischen der Regierung der Republik Kasachstan und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Entwicklung einer umfassenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, Industrie, Wissenschaft und Technik vom 22. September 1992,

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Unternehmen zu schaffen, um sich real, frei und nach marktwirtschaftlichen Regeln an der Entwicklung von Industrie, Landwirtschaft, Infrastruktur und Dienstleistungen in der Republik Kasachstan zu beteiligen,

unter Beachtung der Notwendigkeit einer Aktivierung der Tätigkeit der kasachisch-deutschen Regierungsarbeitsgruppe für Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Handel und Wirtschaft.

vereinbaren den Abschluss dieser Vereinbarung mit folgendem Inhalt:

Artikel I

Gemeinsame Wirtschaftsaufgaben

Beide Seiten werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit in folgenden Bereichen zusammenarbeiten:

- Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen bereits geschlossener völkerrechtlicher Verträge, insbesondere:
- des Vertrags zwischen der Regierung der Republik Kasachstan und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 22. September 1992,
- des Vertrags zwischen der Regierung der Republik Kasachstan und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Entwicklung einer umfassenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, Industrie, Wissenschaft und Technik vom 22. September 1992.
- Sicherung gleicher Rechte für kasachische und deutsche Unternehmen bei internationalen Ausschreibungen.
- 3. Koordinierung gemeinsamer Maßnahmen mit anderen Ressorts, die für die Erfüllung von Aufgaben in den Bereichen Handel, Wirtschaft und Kommerz bedeutsam sind.
- Förderung der Außenwirtschaftstätigkeit von Unternehmern in den Staaten beider Seiten:
 - beim Aufbau von Gemeinschaftsunternehmen,
 - bei Investitionen in der Produktion von Erzeugnissen des verarbeitenden Gewerbes,

- bei der Einführung innovativer Technologien,
- bei der Qualitätssteigerung und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der zu produzierenden Waren.
- 5. Beteiligung von deutschstämmigen Bürgern der Republik Kasachstan an der bilateralen Wirtschaftszusammenarbeit.
- Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Regionen der Republik Kasachstan und den Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 2

Mechanismus zur Förderung der Tätigkeit von Wirtschaftssubjekten und Umsetzung gemeinsamer Projekte im Rahmen der Zuständigkeiten beider Seiten

- Beide Seiten werden die folgenden ihnen zu Gebote stehenden Verfahren zur Aussenwirtschaftsförderung nutzen:
 - Erleichterung der Ausfuhrgewährleistungen über die kasachische Aktiengesellschaft "Staatliche Versicherungsgesellschaft" und die deutsche "Euler-Hermes-Kreditversicherungs-AG", soweit das ökonomisch vertretbar ist und in der Zuständigkeit des Ministeriums für Industrie und Handel der Republik Kasachstan und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland liegt;
 - soweit möglich, gemeinsame Durchführung von Veranstaltungen zur Unternehmensförderung (siehe Anlage 1 zu dieser Vereinbarung),

- Monitoring von wirtschaftlichen Aktivitäten und Projekten (gemäß Anlage 2),
- Einflussnahme auf die einvernehmliche Beilegung von Streitfragen zwischen den Unternehmen der Staaten beider Seiten.
- Förderung der Außenwirtschaftstätigkeit von mittelständischen Unternehmen.

Artikel 3

Unterstützung seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland bei der Wahrnehmung wirtschaftspolitischer Aufgaben der Republik Kasachstan

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird der kasachischen Seite Hilfe in folgenden Bereichen leisten:

- Bekanntmachung von mit deutscher Hilfe umzusetzenden kasachischen Entwicklungs- und Investitionsprogrammen sowie Ausschreibungen und Projekten unter Einsatz der dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Verfügung stehenden Informationsmedien.
- Volle Ausschöpfung der Handels- und Wirtschaftsmöglichkeiten, die das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen vom 23. Januar 1995 zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie deren Mitgliedsländern und der Republik Kasachstan bietet, insbesondere bezüglich des Marktzugangs kasachischer Waren.
- Unterstützung bei der Einführung deutscher/europäischer Industrienormen und Standards in Kasachstan.
- Ausbildung kasachischer Manager in Deutschland in Zusammenarbeit mit staatlichen und privaten deutschen Bildungseinrichtungen.